

Auflistung der Vorschriften in Bezug auf GEWICHTE für Fahrzeuge

Gewicht	Vorschrift	Gesetzesstelle
44.000 kg	Transport von Rundholz aus dem Wald oder Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,74 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht übersteigen (beachte Langgutfuhre) <u>zusätzliche Vorschriften:</u> wie unten 44.000 kg	§ 4/7a KFG
44.000 kg	hzGG für Kraftwagen mit Anhängern mit Containern und Wechselaufbauten <u>zusätzliche Vorschriften:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) Das Gewicht auf Antriebsachsen eines KFZ mit mehr als 3,5 t hzGG muss mindestens 25% des GG des Fahrzeuges oder eines Kraftwagens bei einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h betragen. b) Der Abstand muss bei KFZ und Anhängern mit mehr als 3,5 t hzGG mindestens 3 m zwischen letzter Achse des KFZ und der ersten Achse des Anhängers betragen. c) das hzGG (in Tonnen) eines vierachsigen KFZ darf das Fünffache des Abstandes in Metern zwischen den Mitten der vordersten und letzten Achse nicht überschreiten – gilt nicht für Doppelachsen deren Mitten 4 m voneinander entfernt sind. d) Die horizontale gemessene Entfernung zwischen der Achse des Sattelzapfens und einem Punkt des Kopfes des Sattelanhängers darf nicht mehr als 2,04 m betragen. 	§ 4/7a KFG § 4/9 KFG
44.000 kg	hzGG bei Kraftwagen mit Anhängern im Vorlauf- und Nachlaufverkehr <u>zusätzliche Vorschriften:</u> wie bei 44.000 kg Punkt d)	§ 4/7a KFG
40.000 kg	hzGG für Kraftwagen mit Anhängern <u>zusätzliche Vorschriften:</u> wie bei 44.000 kg Punkt a), b), c) und d)	§ 4/7a KFG
38.000 kg	max GG bei Gelenkkraftfahrzeugen	§ 4/7/5 KFG
32.000 kg	max GG für KFZ mit mehr als drei Achsen, mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die max Achslast von 905 t je Achse nicht überschritten wird. <u>zusätzliche Vorschriften:</u> wie bei 44.000 kg Punkt a), b), c) und d)	§ 4/7/4 KFG
28.000 kg	bei dreiachsigen Gelenkbussen	§ 4/7/5 KFG
26.000 kg	max GG für KFZ mit mehr als zwei Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die max Achslast von 905 t je Achse nicht überschritten wird (gilt auch für Omnibus). <u>zusätzliche Vorschriften:</u> wie bei 44.000 kg Punkt a), b), und d)	§ 4/7/3 KFG
25.000 kg	max GG für KFZ (auch Omnibus) mit drei Achsen <u>zusätzliche Vorschriften:</u> wie bei 44.000 kg Punkt a), b) und d)	§ 4/7/2 KFG
24.000 kg	max Summe der Achslasten einer Dreifachachse von Anhängern mit einem	§ 4/8/b KFG

	Radstand über 1,3 m und bis zu 1,4 m	
21.000 kg	max Summer der Achslasten einer Dreifachachse von Anhängern mit einem Radstand von 1,3 m und weniger	§ 4/8/b KFG
20.000 kg	max Summer der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) von Anhängern mit einem Radstand (Achsabstand) von 1,8 m und darüber	§ 4/8/b KFG
19.000 kg	max Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) von KFZ mit einem Radstand (Achsabstand) von 1,3 m bis weniger als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder mit einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die max Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird.	§ 4/8/a KFG
18.000 kg	max GG für Kraftwagen oder Anhänger mit zwei Achsen, ausg. Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger <u>zusätzliche Vorschriften:</u> wie bei 44.000 kg Punkt a), b) und d)	§ 4/7/1 KFG
	max Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit einem Radstand (Achsabstand) von 1,3 m bis weniger als 1,8 m	§ 4/8/a, b KFG
16.000 kg	max Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit einem Radstand (Achsabstand) von 1,0 m bis weniger als 1,3 m	§ 4/8 a, b KFG
12.000 kg	Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit einem hzGG über 12.000 kg müssen mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sein – Vorsicht Ausnahmen	§ 24a KFG
11.500 kg	max Achslast einer Antriebsachse	§ 4/8 KFG
	max Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) von Kraftfahrzeugen mit einem Radstand (Achsabstand) von weniger als 1,0 m	§ 4/8/a KFG
11.000 kg	max Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) von Anhängern mit einem Radstand (Achsabstand) von weniger als 1,0 m	§ 4/8/b KFG
	max GG für Omnibusanhänger (dürfen nur gezogen werden, wenn das hzGG des Zugfahrzeuges um mindestens ein Viertel höher ist)	§ 61/7 KDV
10.000 kg	max Achslast	§ 4/8 KFG
	über 10.000 kg hzGG müssen Anhänger mit ABS ausgerüstet sein, wenn eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf	§ 6/7/a KFG
	max GG für Einachsanhänger	§ 4/7/6 KFG
	Omnibusse mit hzGG über 10.000 kg müssen mit Geschwindigkeitsbegrenzern (100 km/h) ausgerüstet sein. – Vorsicht Ausnahmen	§ 24a KFG
7.500 kg	Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzGG von mehr als 7.500 kg fallen unter das Wochenendfahrverbot (Sattelzugfahrzeuge sind ausgenommen, Achtung – kombinierter Verkehr)	§ 42/2 StVO
	Lastkraftfahrzeuge mit einem hzGG über 7.500 kg fallen unter das Nachtfahrverbot (je nach Verordnung)	§ 42/6 StVO Verordnung
	max Geschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftwagen mit einem hzGG von mehr als 7.500 kg zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr (Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt)	§ 42/8 StVO Verordnung
7.000 kg	hzGG für Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit bis zu 40 km/h,	§ 2/20 KFG
7.500 kg	über 7.500 kg hzGG und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h müssen Kraftwagen mit ABS ausgerüstet sein	§ 6/7a KFG
6.000 kg	max GG für nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger ohne Bremsanlage	§ 62/1 KDV
	max Summe der hzGG der Anhänger beim Ziehen von 2 Anhängern mit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h	§ 61/3 KDV

	nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger dürfen ohne Bremsanlage nur bis zu einem GG von 6.000 kg gezogen werden, wenn deren GG bei Zufahrzeugen mit auf alle Räder wirkenden Bremsen das Dreifache, bei anderen Zufahrzeugen das Doppelte des EG des Zufahrzeuges nicht übersteigt	§ 62/1 KDV
	vorgeschriebene Lenkhilfe für Fahrzeuge außer Omnibusse, bei denen die Summe der hz Achslasten mehrerer Achsen mit lenkbaren Rädern 6.000 kg überschreitet	§ 6/3 KDV
5.000 kg	Über 5.000kg hzGG müssen bei Anhängern die Bremsen auf alle Räder wirken. Vorgeschriebene Lenkhilfe für Omnibusse, bei denen die Summe der hz Achslasten mehrerer Achsen mit lenkbaren Rädern oder für andere Fahrzeuge, bei denen die hz Achslast einer Achse it lenkbaren Rädern 5.000 kg überschreitet.	§ 6/10 KFG § 6/3 KDV
4.500 kg	Das Ziehen von 2 Anhängern ist mit Kraftwagen (ausg. Omnibusse) mit mehr als 4.500 kg EG erlaubt. Vorgeschriebene Lenkhilfe für Omnibusse, bei denen die hz Achslast einer Achse mit lenkbaren Rädern 4.500 kg überschreitet.	§ 61/3 KDV
4.250 kg	hzGG für Führerscheinklasse B, wenn mit einem Kraftwagen ein leichter Anhänger gezogen wird.	§ 2/2 FSG
3.500kg	<ol style="list-style-type: none"> 1) hzGM für Führerscheinklasse B für Kraftwagen, oder Kraftwagen mit Anhängern, sofern die Summe der hzGM beider Fahrzeuge 3.500 kg, und die hzGM des Anhängers die EM des Zugfahrzeuges nicht übersteigt. 2) LKW mit Anhänger, wenn das hzGG des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3.500 kg beträgt, fallen diese unter das Wochenendfahrverbot (Achtung – kombinierter Verkehr) 3) über einem hzGG von 3.500 kg ist eine hz Fahrgeschwindigkeit für Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge, ausgenommen Omnibusse, von 70 km/h und auf Autobahnen von 80 km/h erlaubt. 4) hz Fahrgeschwindigkeit beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen hzGG das EG des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wenn die Summe der hzGG beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht übersteigt, beträgt 80 km/h, auf Autobahnen 100 km/h; 5) vorgeschriebene Ausrüstung mit Fahrtschreiber und Wegstreckenmesser für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3.500 kg (Omnibusse ohne Gewichtsbeschränkung) 6) vorgeschriebene Ausrüstung mit mindestens 2 Unterlegkeilen für KFZ mit einem HZGG über 3.500 kg (und andere als leichte Anhänger) 7) Mindestprofiltiefe von 2mm bei Reifen für KFZ mit einem hzGG über 3.500 kg 8) vorgeschriebene Ausrüstung mit Reifen gleicher Bauart für Kraftwagen mit einem hzGG von nicht mehr als 3.500 kg (und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und Anhänger, die mit solchen Kraftwagen gezogen werden dürfen), dies gilt bei Kraftwagen mit einem hzGG über 3.500 kg nur für die Räder einer Achse; 9) vorgeschriebene Ausrüstung mit Schnee- und Matschreifen (sofern ihre Profiltiefe von mind. 5mm bei Diagonalreifen oder mind. 4mm bei Radialreifen aufweisen) für alle Räder, die Kräfte auf die Fahrbahn übertragen an Kraftwagen mit einem hzGG von nicht mehr als 3.500 kg (und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, sowie an Anhängern) 10) bis zu einem hzGG von 3.500 kg ist die Verwendung von Spikesreifen erlaubt 	§ 2 FSG § 42/1 StVO § 58/1/1a KDV § 58/1/2f KDV § 24/2 KFG § 7/3 KFG § 4/4 KDV § 4/4b KDV § 4/4c KDV § 4/5/2a KDV

	<p>11) bis zu einem hzGG von 3.500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit bis zu 25 km/h müssen Motorkarren nur eine Bremsanlage aufweisen</p> <p>12) Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeuge, Kraftwagen von Gelenkfahrzeugen und Spezialkraftwagen, sowie Omnibusse mit einem EG über 3.500 kg müssen eine Verlangsamereinrichtung aufweisen, sofern die Bremsanlage nicht mit elektrischer Energie betrieben wird;</p> <p>13) über 3.500 kg hzGG muss bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die zum Ziehen von Anhängern bestimmt sind, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, und deren hzGG 3.500 kg übersteigt, muss</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Betätigung der Hilfsbremsanlage oder der Feststellbremsanlage des Kraftwagens die Bremsanlage des Anhängers abgestuft wirksam werden; b) die Bremsanlage des Anhängers auch bei Ausfall eines Teiles der Übertragungseinrichtung der Betriebsbremsanlage des Kraftwagens mit dem verbleibendem Teil der Übertragungseinrichtung der Betriebsbremsanlage des Kraftwagens abgestuft betätigt werden können und c) es dem Lenker bei Abreißen oder Undichtheit einer der Verbindungsleitungen möglich sein, die Bremse des Anhängers zu betätigen, wenn nicht die Bremsung des Anhängers selbsttätig erfolgt; <p>14) hzGG für auflaufgebremste Anhänger außer Sattelanhänger, Anhängern von Gelenkfahrzeugen und Omnibusanhängern</p> <p>15) das Ziehen von auflaufgebremsten Anhängern ist nur zulässig, wenn das GG des Anhängers weder das hzGG des Zugfahrzeuges noch den bei der Genehmigung festgesetzten Wert (bei ausländischen KFZ den im Zulassungsschein oder einem gleichwertigen Dokument eingetragenen Wert) übersteigt.</p> <p>16) über 3.500 kg müssen Fahrzeuge, die zum Ziehen von Anhängern bestimmt sind, mit einer selbsttätig schließenden Anhängervorrichtung ausgerüstet sein, ausgenommen sind Omnibusse, die zum Ziehen von Omnibusanhängern bestimmt sind, wenn eine spielfreie oder doppelt gescherte Verbindung vorhanden ist.</p> <p>17) über 3.500 kg hzGG dürfen nur landwirtschaftliche Anhänger mit maximal 25 km/h auflaufgebremst sein, sie dürfen auch eine Bremsanlage haben, die unabhängig von der Betriebsbremsanlage zu betätigen ist.</p> <p>18) bis zu einem hzGG von 3.500 kg müssen PKW, Kombi und LKW für jeden Sitzplatz mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein – Ausnahmen!</p> <p>19) Bremsleuchten sind bei Motorkarren mit einem hzGG bis zu 3.500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit bis zu 25 km/h nicht erforderlich</p> <p>20) über 3.500 kg HG muss bei Kraftwagen und Anhängern, einschließlich Sattelanhängern ein seitlicher Unterfahrschutz angebracht sein – Ausnahmen!</p> <p>21) ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem GG bis 3.5000 kg aufgestellt werden.</p> <p>22) über 3.500 kg hzGG und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h sind an der Rückseite des Fahrzeuges gelb reflektierende Warntafeln mit roten, fluoreszierenden Rand anzubringen, wird mit oa Fahrzeugen ein Anhänger gezogen, so sind diese an der Rückseite des Anhängers</p>	<p>§ 6/2b KFG</p> <p>§ 6/6 KFG</p> <p>§ 6/7b KFG</p> <p>§ 6/11 KFG</p> <p>§ 61/1 KDV</p> <p>§ 13/3 KFG</p> <p>§ 6/11 KFG</p> <p>§ 4/5 KFG</p> <p>§ 18/2/3 KFG</p> <p>§ 1f/2 KDV</p> <p>§ 23/2 StVO</p> <p>§ 102/10a KFG</p>
--	--	---

	anzubringen.	
3.000 kg	nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger mit einer Auflaufbremse dürfen, wenn ihr GG das doppelte des EG des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, nur bis zu einem GG von 3.000 kg gezogen werden.	§ 62/1/3c KDV
1.800 kg	Höchstzulässige Achslast je Achse für einen Anhänger bei Verwendung von Spikesreifen	§ 4/5/2a KDV
1.500 kg	landwirtschaftliche Anhänger mit einem hzGG bis zu 1.500 kg und einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h müssen keine Bremsanlage haben, wenn sie von Zugfahrzeugen gezogen werden, deren EG nicht geringer als das hzGG des Anhängers ist. Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen bis 1.500 kg GG, die für die Schneeräumung, die Bestreuerung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden, sind auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln sowie Radfahrstreifen, Radwegen, Geh- und Radwegen erlaubt.	§ 6/10b KFG § 8/4 StVO
1.000 kg	Omnibusse, LKW, Sattelzugfahrzeuge und Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h müssen eine Motorleistung von mind. 4 kW für je 1.000 kg ihres hzGG und des hzGG der Anhänger, die mit ihnen gezogen werden dürfen, erreichen – dies gilt auch beim Ziehen von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 30 km/h überschritten werden darf (im Ausnahmefall nur 2 kW)	§ 1b/1 und § 61/8 KDV
750 kg	hzGG für leichte Anhänger für leichte Anhänger sind keine Bremsen erforderlich, wenn sie ausschließlich mit KFZ gezogen werden, deren um 75 kg erhöhtes Eigengewicht das doppelte des hzGG des Anhängers nicht überschreitet andere als leichte Anhänger müssen mit Bremsen und mind. 2 Unterlegkeilen ausgestattet sein die hz Fahrgeschwindigkeit beim Ziehen eines leichten Anhängers beträgt 100 km/h	§ 2Zif2 KFG § 6/10a KFG § 7/3 KFG § 58/1/2g KDV
400 kg	maximales EM für KFZ mit drei oder vier Rädern, um sie mit einem Führerschein der Klasse A lenken zu dürfen maximales EG für vierrädrige Kraftfahrzeuge (ausg. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge), ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, max. Motornennleistung 15 kW;	§ 2/1/1b FSG § 2/4c KFG
350 kg	maximales EG für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 45 km/h), ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, max. Motornennleistung 4 kW oder max. Hubraum 50 cm ³ ;	§ 2/4b KFG
300 kg	maximales EG für Invalidenkraftfahrzeuge (mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg)	§2/18 KFG
100 kg	maximales GG eines Anhängers für mehrspurige Motorfahrräder die Vorrichtung zum Abgeben akustischer Warnzeichen muss bei Krafträder mit einem EG bis zu 100 kg, bei stillstehendem Motor, nicht wirksam sein	§ 104/5d KFG § 22/1 KFG
50 kg	maximales Gesamtgewicht eines Anhängers für einspurige Motorfahrräder	§ 104/5d KFG

Gewichte für Fuhrwerke wurden nicht berücksichtigt!!! Siehe § 71 StVO

Abkürzungen: EG - Eigengewicht
EM - Eigenmasse
GG - Gesamtgewicht
HG - Höchstgewicht
hz - höchstzulässig
hzGG - höchstzulässiges Gesamtgewicht
hzGM - höchstzulässige Gesamtmasse

FSG